

26. Januar 2023 - Erlass der Regierung zur Festlegung des Koeffizienten zur Auszahlung der jährlichen pauschalen Zuschüsse 2022 an die Einrichtungen der Erwachsenenbildung
[BS 15.09.23]

Artikel 1 – Der in Artikel 12 Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorgesehene Koeffizient zur Anpassung an die verfügbaren Mittel wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1,0625 festgelegt.

Art. 2 – Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 3 – Der für Erwachsenenbildung zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.